

BETREUUNGSVEREIN LIETHER MOOR E.V.  
Martin Röseke • Liether Moor 11 • 25336 Klein Nordende

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/680

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
- Innen- und Rechtsausschuß -  
Z. Hd. Hr. Kürschner  
**24105 Kiel**

23.01.2023

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**  
**Drucksache 20/377**

**Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Kürschner,

vielen Dank (auch dem SSW), daß uns hier Platz für eine Stellungnahme geboten wird.

Oft wird von Politikern eine gewisse Politik-Verdrossenheit der Bürger beklagt, gerne verbunden mit der Aufforderung sich doch mehr einzubringen.

Mit dem o.a. Entwurf Drucksache 20/377 wird jedoch diesem Ansinnen diametral entgegengearbeitet, denn hier soll nicht die Demokratie gefördert werden, sondern eine Beteiligung erschwert werden. Angeblich, um Planungen, bzw. Entscheidungen zu beschleunigen. Als ob die Geschwindigkeit einer Umsetzung das entscheidende Kriterium sein könnte. Für uns steht jedoch die Qualität der geplanten Maßnahme für den Bürger im Vordergrund.

Wer dieses dann aber z. B. in Form eines Bürgerbegehrens einmal in die Tat umsetzen möchte, bemerkt schnell, daß es zwischen dem Bürger und der Politik auch noch die Verwaltung mit ihrer Scharnierfunktion gibt. So nehmen die Kommunalaufsichten ihre Kontroll- und Genehmigungsfunktion durchaus mit sehr großer Akribie wahr.

Warum hier die Frist für eine Entscheidung der Zulässigkeit wg. angeblich komplexerer Thematiken von 6 Wochen auf 8 Wochen angehoben werden soll, während die Frist für die Initiatoren sich von 6 Monaten auf 3 Monate verkürzen soll, entzieht sich unserem Verständnis. Zumal ja auch noch die Zeit der Verwaltung für die Erstellung der Kostenschätzung in diesem Zeitraum inkludiert ist, die Initiatoren aber gar keinen Einfluß darauf haben. Die Kostenschätzung muß aber auf dem Schreiben, bzw. Text des Bürgerbegehrens erscheinen.

Nach unserer Erfahrung kann so eine Schätzung alleine bereits gut und gerne 3 Monate dauern, hinzu kommen noch Zeiträume für Besprechungen und Ausformulierungen von Texten, sowie letztlich die Sammlung der erforderlichen Unterschriften. Hierbei darf im Sinne der Teleologie nicht verkannt werden, daß der Gesetzgeber diese Art der direkten Demokratie für den (normalen) Bürger vorgesehen hat, also in der Regel einen rechtlichen Laien, was Vorschriften und Richtlinien angeht.

Damit wäre also, wenn hier die Verschärfung der geltenden Rechtslage in der vorliegenden Form erfolgen würde, ein Bürgerentscheid faktisch unmöglich.

Nicht zuletzt wird argumentiert, daß der Bürger ja schließlich bereits die Abgeordneten gewählt habe, um seine Interessen umzusetzen. Hierzu ist zu bemerken, daß ja nun gerade die Fraktion Bündnis 90 / die Grünen hinsichtlich des o.a. Gesetzesentwurfes als Beispiel dienen kann, daß sehr oft nach den Wahlen eine andere Meinung vertreten wird, als vor den Wahlen. Dieses Verhalten ist u.e. mit der Bezeichnung „Enttäuschend“ nur sehr unzureichend beschrieben.

Hier bedarf es also sehr wohl eines Korrektivs innerhalb der Legislatur durch Bürgerbegehren, bzw. Bürgerentscheide, die in ihren Kompetenzen eher noch ausgeweitet - anstatt eingeschränkt werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen

*Martin Röseke*

( 1. Vors. BVLM )

*Jörg Bendmann*

( 2. Vors. BVLM )